

# RS Vwgh 1999/5/26 93/12/0320

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

AVG §56;

VerwaltungsakademieG §31 Abs1 Z3 idF 1979/568;

## Rechtssatz

Das rechtliche Interesse an einem Feststellungsbescheid über die Versagung der Zustimmung zum Besuch von Fortbildungslehrgängen, an denen eine Teilnahme nicht mehr in Frage kommt, kann wegen der Klarstellung für die Zukunft nicht verneint werden (Hinweis E 14.3.1998, 95/12/0063).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1993120320.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)